

Wesentliche Änderungen der überarbeitenden Dienstvereinbarung zur Regelung der flexiblen Arbeitszeit bei der Stadt Plauen

Eine Überarbeitung dieser DV war nach Einführung der elektronischen Zeiterfassung erforderlich. Bisherige Gleitzeitrahmen und Servicezeiten waren nicht mehr aktuell. Der Begriff der Rahmenzeit gem. § 6 Abs. 7 TVöD wurde komplett entfernt.

Grundlage der neuen DV ist die Protokollerklärung zu § 6 TVöD.

Nachfolgend die wesentlichen Änderungen im Detail:

- Änderung Bezeichnung: DV zur Regelung... und **Einführung einer Rahmenzeit bei der Stadt Plauen – entfällt**
- § 1 Geltungsbereich:
alt: „... gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten der Stadtverwaltung...“
neu: „...gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten (Tariflich Beschäftigte und Beamte) der Stadtverwaltung ...“
- § 2 neue Bezeichnung „**Gleitzeitrahmen**“ (früher „Rahmenzeit“), zu beachten Protokollerklärung zu § 6 TVöD
Absatz 2: Ergänzung zur Höchstarbeitszeit und zum Ausgleichszeitraum entspr. § 3 ArbZG
- §§ 3 ff. Bezeichnung „**Anlagen 1 bis 3**“ entfällt, neu „Anlagen“
- § 6 Abs. 2 **Erweiterung der Tabelle** früher bis 25 h; jetzt bis 18 h/Woche
- § 7 (1) neu: Verweis auf DV elektronische Zeiterfassung
- § 7 (3) Zeitraum für Teitausgleich bisher vierteljährlich, neu: jährlich sowie **Erweiterung der Tabelle**, bis 18h/Woche
- **§ 9 (2) bis (5) - Konkretisierung Arztbesuche (Absatz 2)**
neu: Regelungen für Streik (Absatz 3), staatsbürgerliche Pflichten (Absatz 4) sowie Sonderurlaub (5)
- Änderung Anlage Verwaltung – **Ende Gleitzeit Freitags 16:00 Uhr**
- **Änderung der Anlagen in Abstimmung mit den Eigenbetrieben**